

Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Winterthur

vom 12. Mai 2022

Die Stadt Winterthur führt ein Netz von öffentlichen Bibliotheken. Die Stadtbibliothek, die Quartierbibliotheken und die Sammlung Winterthur bieten Medien und Räume zur allgemeinen Bildung, zur schulischen und beruflichen Weiterbildung und zur Kulturpflege an.

Die Mediennutzung ist gebührenpflichtig. Die Jahresgebühren sind im Bibliotheksreglement festgelegt und können dem Gebührenanhang zur Benutzungsordnung entnommen werden. Die Höhe der einzelnen Gebühren regelt die Gebühren- und Tarifordnung.

Bei Verzug in der Rückgabe von ausgeliehenen Medien werden Mahngebühren erhoben. Mahngebühren werden pro Mahnvorgang erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebühren- und Tarifordnung. Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und müssen zum Neuwert ersetzt werden.

Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser Ausweis ist gebührenpflichtig, nicht übertragbar und gilt in allen Filialen der Winterthurer Bibliotheken sowie für die Nutzung des digitalen Medienangebots und der Infrastruktur der Bibliothek (beispielhafte Aufzählung: 3D-Drucker, Nähmaschine, Musikinstrumente). Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen.

Insgesamt können im gesamten Winterthurer Bibliotheksnetz höchstens 50 Medieneinheiten ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen spezielle Ausleihlimiten festsetzen.

Die generelle Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Ausleihfristen von Medien, die nicht vorbestellt sind, können unter Vorbehalt verlängert werden. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden.

Einzelne Standorte der Winterthurer Bibliotheken werden durch eine Videoanlage überwacht. Ein Reglement regelt den datenschutzkonformen Betrieb der Anlagen.

Die Entleihenden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Zusätzlich haften sie (bzw. ihre Eltern) für allfällige Schäden an der Infrastruktur der Bibliothek (beispielhafte Aufzählung: 3D-Drucker, Nähmaschine, Musikinstrumente) infolge Beschädigung oder Verlust. Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren verrechnet.

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Begehren um Neuurteilung beim Stadtrat gestellt werden. Das Gesuch hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 16. Januar 2014 und tritt am 12. Mai 2022 in Kraft.

Winterthur, 12. Mai 2022

Der Stadtpräsident: Michael Künzle